



# Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

---

16. Jahrgang

4. November 1986

Nr. 17

---

## Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Studium

des Faches Deutsch

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung

vom 11. September 1986

.....S. 1

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität  
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

**Ordnung**  
**für das Studium des Faches Deutsch**  
**für das Lehramt für die Sekundarstufe II**  
**mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung**  
**vom 11. September 1986**

**Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.79 (GV.NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.85 (GV.NW. Seite 765), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:**

## **Inhaltsübersicht**

### **§ 1 Geltungsbereich**

2 Qualifikation

3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

4 Studienbeginn

5 Umfang und Aufbau des Studiums

6 Ziel des Studiums

7 Inhalt des Studiums

8 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

9 Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

10 Inhalt des Hauptstudiums

11 Schulpraktische Studien

12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

13 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I I

14 Studienplan

15 Studienberatung

16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

17 Übergangsbestimmungen

18 Inkrafttreten

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.79 (GV.NW. Seite 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.84 (GV.NW. Seite 374), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 (GV.NW. Seite 777) das Studium des Faches Deutsch für das Lehramt für die Sekundarstufe II einschließlich der Ergänzung für das Lehramt für die Sekundarstufe I gem. § 42 LPO mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2  
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3  
Vorausgesetzte Kenntnisse

- (1) Das Studium erfordert Kenntnisse des Lateinischen (Latinum) und einer weiteren Fremdsprache. Das Latinum wird durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28.03.79

(GV.NW. Seite 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.84 (GV.NW. Seite 242), nachgewiesen.

- (2) Die erforderlichen Kenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen.

#### § 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 5 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gem. § 8 LABG eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Für die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsabschnittes sind zusätzlich weitere 12 Monate vorgesehen (§ 4 Abs. 3 LPG). Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) kann nach Abschluß des Grundstudiums erfolgen und soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (§ 10 Abs. 1, 2 LPO).
- (2) Das ordnungsgemäße Studium gem. § 5 LFG umfaßt - im Rahmen der Regelstudienzeit von acht Semestern - etwa 64 Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters

(Semesterwochenstunden, SWS). 30 SWS sind in bestimmten in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten mindestens zu studieren (Pflichtbereich), etwa 34 SWS müssen aus den in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten nach Wahl des Studierenden studiert werden (Wahlpflichtbereich).

### § 6 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II selbständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gemäß § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

### § 7 Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:
  - A Sprachwissenschaft
  - B Literaturwissenschaft
  - C Fachdidaktik
  - D Sprachpraxis (Sprecherziehung),
- (2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

## A Sprachwissenschaft

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Beschreibungsebenen der deutschen Sprache
- 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- 4 Historische Aspekte der deutschen Sprache
- 5 Regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache
- 6 Funktionale Aspekte der deutschen Sprache.

## B Literaturwissenschaft

- 1 Theorien, Modelle, Methoden (z.B. auch komparatistische Fragestellungen)
- 2 Gattungen und Formen
- 3 Deutsche Literatur von den Anfängen bis etwa 1500
- 4 Deutsche Literatur von etwa 1500 bis etwa 1800
- 5 Deutsche Literatur von etwa 1800 bis zur Gegenwart
- 6 Autoren und Werke.

C Fachdidaktik

1 Theorien, Modelle,  
Methoden

2 Curriculum Deutsch

3 Lehr- und Lernprozesse:  
Sprache im Deutsch-  
unterricht

4 Lehr- und Lernprozesse:  
Literatur im Deutsch-  
unterricht

- (3) Nach der traditionellen Gliederung des Faches entsprechen die Bereiche A und B 3 der Germanistik I, der Bereich B (ohne B 3) der Germanistik II.

§ 8

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

- (1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (2) Übungen, Proseminare, Lektürekurse, sowie Kolloquien dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Die Studenten üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen die Beiträge vor, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.
- (3) In Haupt- und Oberseminaren erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

- (4) Auf Exkursionen wird Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule erteilt.
- (5) Schulpraktische Studien sind theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. In Verbindung mit einer Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung erhalten die Studierenden Anschauungsunterricht in der Durchführung von Unterricht im Fache Deutsch.

§ 9  
Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

Pflichtveranstaltungen:

**I. Im Bereich Sprachwissenschaft und mittelalterliche deutsche Literatur (A und B 3 des Teilgebietskatalogs § 7 (2) = Germanistik I)**

- a) Einführung in das Mittelhochdeutsche (2 SWS)
- b) Einführung in die synchrone Sprachwissenschaft anhand der deutschen Gegenwartssprache (2 SWS)
- c) Einführung in die historische Sprachbetrachtung ausgehend vom Althochdeutschen (2 SWS)
- d) Proseminar (Thema wahlweise aus dem Bereich A oder B 3) (2 SWS)

**II. Im Bereich Literaturwissenschaft (B ohne B 3 = Germanistik II)**

- a) Einführung in das Studium der Neueren deutscher Literaturwissenschaft 1 (2 SWS)

- b) Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturwissenschaft II (2 SWS)
- c) Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturwissenschaft III (2 SWS)
- d) Proseminar (2 SWS)

Die Lehrveranstaltungen I a - d und II a - d müssen mit Leistungsnachweisen aufgrund individuell feststellbarer Leistungen abgeschlossen werden. Diese werden in den Einführungen I a - c und II a aufgrund einer Abschlußklausur, in II b aufgrund einer schriftlichen Arbeit, in II c aufgrund eines Prüfungsgesprächs, in den Proseminaren I d und II d aufgrund eines Referates bzw. einer schriftlichen Arbeit erteilt.

Studierende, die in der Überprüfung ihrer individuellen Leistungen in den Veranstaltungen I a bis c und II a bis c erfolglos blieben, erhalten bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters Gelegenheit, diese zu wiederholen.

#### Wahlpflichtveranstaltungen:

Die Pflichtveranstaltungen sind durch Veranstaltungen im Umfang von 14 SWS aus den Bereichen A und B zu ergänzen. Der Studierende hat unter allen Veranstaltungen des Grundstudiums (Vorlesungen, Übungen, Kurse, Proseminare) die freie Wahl, sofern er die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt. Unter den gewählten Veranstaltungen muß je eine Vorlesung zur Sprachwissenschaft (A), zur mittelalterlichen Literatur (B 3) und zur neueren Literatur (B ohne B 3) sein. Die Wahlpflichtveranstaltungen

geben darüber hinaus eine erste Möglichkeit, Schwerpunkte nach eigenem Interesse zu bilden.

Im Bereich A wird die wahlweise Teilnahme an Einführungen in das Gotische, Altnordische, Altsächsische oder Mittelniederländische, die im Wechsel angeboten werden, empfohlen. Empfohlen wird auch die Teilnahme an Sprachkursen zum Niederländischen, Dänischen, Schwedischen, Norwegischen, Isländischen; sie dienen im Rahmen eines Germanistik-Studiums der Erweiterung des Blickes auf andere germanische Sprachen.

Empfohlen wird im Bereich B 3 die Teilnahme an einer kursorischen Lektüre, die der Intensivierung des Lesens z.B. althochdeutscher, mittelhochdeutscher und mittelniederdeutscher Texte dient.

Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind durch Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS nach Wahl des Studierenden aus den Bereichen A, B, C und D zu ergänzen. Der Studierende hat unter allen Veranstaltungen des Grundstudiums die freie Wahl, sofern er die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt.

- (2) Die Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden, bauen in Inhalt und Methode aufeinander auf. Deshalb sind sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums in der angegebenen Reihenfolge I a bis d und II a bis d zu absolvieren. Die erfolgreiche Teilnahme an I a ist Voraussetzung für die Teilnahme an I b und I c, die erfolgreiche Teilnahme an I b Voraussetzung zum Besuch des Proseminars I d. Voraussetzung für die Zulassung zu II b

ist die regelmäßige Teilnahme an I I a und den Überprüfungen der individuellen Leistungen in dieser Lehrveranstaltung. Die Zulassung zu I I c setzt die erfolgreiche Teilnahme an II a voraus ; die Teilnahme am Proseminar II d setzt die erfolgreiche Teilnahme an II a und II b voraus.

- (3) Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium setzt gemäß § 5 b LPO ein Studium im Umfang von 30 - 34 SWS nach Maßgabe des § 7 dieser Studienordnung voraus, das im Studienbuch nachzuweisen ist.
  
- (4) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gemäß § 5 b Abs . 3 LPO erfordert die Vorlage der Leistungsnachweise aus den in Absatz 1 unter I a - d und II a - d genannten Lehrveranstaltungen. Die Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium wird vom Dekan oder dem von ihm Beauftragten ausgestellt.

## § 10

### Inhalt des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium sind Studienleistungen durch Teilnahme vorwiegend an Vorlesungen und Seminaren aus allen Bereichen des Faches zu erbringen.  
Pflichtveranstaltungen sind  
in den Bereichen A und B:
  - a) ein Hauptseminar aus dem Bereich A ohne A 4 (2 SWS)

- b) ein Hauptseminar aus dem Bereich A 4/B 3 (2 SWS)
- c) ein Hauptseminar aus dem Bereich B ohne B 3 (2 SWS)

im Bereich C:

- d) eine Einführung in die Sprachdidaktik (2 SWS)
- e) eine Einführung in die Literaturdidaktik (2 SWS)
- f) ein Hauptseminar (2 SWS)

im Bereich D:

- g) Übung zur Sprachpraxis (2 SWS); die Veranstaltung kann bereits im Grundstudium absolviert werden.

Etwaige aus den Bereichen C und D schon im Wahlpflichtbereich des Grundstudiums erbrachten Studienleistungen werden auf diese Pflichtveranstaltungen des Hauptstudiums angerechnet. Die Veranstaltungen a - c und f sind dazu bestimmt, die qualifizierten Leistungsnachweise gem.

36 Abs. 4 LPO (2 aus den Veranstaltungen a bis c, einer aus f) und den qualifizierten Studienachweis\* (Nr. 5.5 der Anlage 4 zu 48 b LPO) zu erbringen.

#### Wahlpflichtveranstaltungen:

Die Wahlpflichtveranstaltungen ergänzen die Pflichtveranstaltungen durch Veranstaltungen im Umfang von etwa 16 SWS nach Wahl des Studierenden aus den Bereichen A, B

---

\* Die Möglichkeit, den Studiennachweis in einer anderen Lehrveranstaltung als in einem Hauptseminar zu erwerben, wird vor Semesterbeginn angekündigt.

und C. Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je 3 Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs C sowie Studien im Bereich D. Ein Teilgebiet des Bereiches A ist ersetzbar durch das Teilgebiet B 3. Unter angemessener Berücksichtigung dieser Teilgebiete soll der Studierende hier Schwerpunkte nach eigenem Interesse bilden. Er hat unter allen Veranstaltungen des Hauptstudiums die Wahl, sofern er die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt. Wenigstens 4 SWS sind aus Vorlesungen des Bereichs A mit B 3, 4 SWS aus Vorlesungen des Bereichs B (ohne B 3) zu wählen. Empfohlen wird die Teilnahme an einem zweiten Hauptseminar im Bereich B (ohne B 3) und an einer Vorlesung oder einem zweiten Hauptseminar aus dem Bereich C.

- (2) Die Zulassung zu den Hauptseminaren (Abs. 1 a - c und f) setzt den Abschluß des Grundstudiums voraus. Die Teilnahme an den unter Abs. 1 d und e genannten Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für ein fachdidaktisches Hauptseminar gemäß Abs. 1 f.
- (3) Soll im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe II gleichzeitig auch die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I erworben werden, sind zusätzlich Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 8 SWS aus den Bereichen A, B und C unter besonderer Berücksichtigung des stufenspezifischen Lehrangebots der Sekundarstufe I zu besuchen. Aus dem Bereich C sind wenigstens 4 SWS zu wählen.

§ 11  
Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien sind in das fachdidaktische Studium des Faches Deutsch integriert und können als semesterbegleitende Tagespraktika in einem Umfang von 2 SWS oder als Blockpraktikum in einem Umfang von 2 bis 4 SWS angeboten werden. Die Vor- und Nachbereitung des Tagespraktikums erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums. Die für das semesterbegleitende Tagespraktikum vorgesehenen Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts wird in Abstimmung mit der zuständigen Fakultät in der Verantwortung der Schule durchgeführt und erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Der Unterrichtsbesuch erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit.
  
- (2) Der Unterrichtsbesuch soll an Schulen durchgeführt werden, die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II führen. Den Studierenden wird über die schulpraktischen Studien eine Teilnahmebescheinigung von der zuständigen Fakultät ausgestellt.

§ 12

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums  
und Leistungsnachweise

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind neben dem Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums, drei Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 4 LPO und die in § 10 Abs. 1 genannten weiteren Studiennachweise, der Nachweis der schulpraktischen Studien und das Latinum vorzulegen.
- (2) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach §§ 7, 9, 10 und wird durch das Studienbuch belegt.
- (3) Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 4 LPO sind qualifizierte Hauptseminarscheine aus den Bereichen A, B und C. An die Stelle des Leistungsnachweises im Bereich A kann einer aus dem Bereich B 3 treten. Ein qualifizierter Studiennachweis wird aus derjenigen der drei Gruppen von Teilgebieten - A ohne A 4, A 4/B 3, B ohne B 3 - verlangt, aus der kein Leistungsnachweis vorgelegt wird. Ihm liegen individuell feststellbare und bewertbare Studienleistungen zu Grunde. Der verantwortliche Dozent teilt den Teilnehmern spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mit, welche Leistungen er für die Erteilung eines Studiennachweises fordert. Die Möglichkeit, den Studienachweis in einer anderen Lehrveranstaltung (ausgewählte Vorlesungen, Übungen) zu erwerben, wird vor Semesterbeginn angekündigt.

§ 13

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt  
für die Sekundarstufe II

- (1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte (§ 4 Abs. 1 LPO). Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (vgl. § 10 Abs. 1 LPO). Wenn sie für das Fach Deutsch beantragt wird, ist im Zulassungsantrag der Bereich gemäß § 7 anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll.
- (2) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit als erstem Abschnitt der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.
- (3) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat innerhalb von 4 Monaten ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden (§ 13 Abs. 3 LPO). Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.
- (4) Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung in Deutsch besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die jeweils 4 Stunden zur Verfügung stehen, sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer (§ 39 Abs. 2, 3 LPO)

- (5) Für die Prüfung sind aus den in § 7 genannten Teilgebieten fünf verschiedene Teilgebiete, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gem. § 36 Abs. 4 LPO vorgelegt worden sind, dem Prüfungsamt vom Kandidaten zu benennen; für jedes Teilgebiet gibt der Kandidat den Schwerpunkt seiner Studien an. Davon sind je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie eines aus dem Bereich C anzugeben. Der angegebene Schwerpunkt zu C darf nicht einem der gewählten Teilgebiete aus A oder B entsprechen. Eines der Teilgebiete aus A kann durch das Teilgebiet B 3 ersetzt werden. Bei der Festlegung der Teilgebiete ist sicherzustellen, daß in der Prüfung sowohl die Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts als auch die Literatur mindestens einer früheren Epoche berücksichtigt wird.
- (6) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Deutsch entsprechende Aufgabe lösen kann. Er soll dabei grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches sowie seine Fähigkeit nachweisen, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden. In der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt herzustellen. Der Kandidat soll sich dabei zusammenhängend äußern. Wenn auch die Aufgaben aus den vom Kandidaten angegebenen Teilge-

bieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maße der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

- (7) Im Rahmen dieser Prüfung können ebenfalls die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen werden.
- (8) Die Zulassung hierzu erfolgt, wenn der Kandidat die zusätzlichen in § 10 Abs. 3 festgelegten Studien nachweist.
- (9) Legt der Kandidat neben dem Fach Deutsch die Prüfung in einem weiteren stufenübergreifenden Fach ab, hat er bei der Meldung anzugeben, in welchem Fach er die zusätzliche schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Fragestellung anfertigen • und in welchem Fach er die um 15 Minuten verlängerte mündliche Prüfung ablegen will. Gehört nur das Fach Deutsch zu den stufenübergreifenden Fächern, sind beide zusätzlichen Prüfungsleistungen in diesem Fach zu erbringen.
- (10) Der Kandidat benennt für die mündliche Prüfung in dem Unterrichtsfach Deutsch weitere Schwerpunkte aus zwei verschiedenen für die Prüfung gemäß § 39 Abs. 4 Nr. 1 LPO angegebenen Teilgebieten.

§ 14  
Studienplan

Der Studienordnung ist gern. § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15  
Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch Lehrende des Germanistischen Seminars und des Seminars für Deutsche Sprache und Literatur sowie ihre Didaktik angeboten.

§ 16  
Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen  
und Prüfungsleistungen im Rahmen der  
Ersten Staatsprüfung

- (1) Studien, die an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG ) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden ( § 18 Abs . 1 LABG i .V .m . § 10 Abs . 4 LPO)
- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfung sordnung festgelegten Anforderungen ent-

sprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in §§ 9, 10 genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO)•

- (3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands, die über die Hälfte (bei neuen Fremdsprachen: zwei Drittel) des in §§ 9, 10 genannten Studienumfangs hinausgehen, können nicht angerechnet werden.
- (4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslandes erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.
- (5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Deutsch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 17  
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Sommersemester 1985 ihr Lehramtsstudium im Fach Deutsch an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufgenommen haben. Studierende, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder Wintersemester 1984/85 in Nordrhein-Westfalen aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten und die Erste Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 ablegen.

§ 18  
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Penselin  
(Prof. Dr. S. Penselin)  
Beauftragter für Lehre und Studium  
an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission vom 16.07.1986 und meiner gem. 85 Abs. 1 WissHG im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW erteilten Genehmigung vom 11. September 1986.

Bonn, den 11. September 1986

K. Fleischhauer  
(Professor Dr. K. Fleischhauer)  
Rektor  
der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

**ANHANG: STUDIENPLAN (§ 14 StO) zum LEHRAMTSSTUDIUM IM FACH DEUTSCH AN DER UNIVERSITÄT BONN (1)**

GRUNDSTUDIUM	SPRACHWISSENSCHAFT/MA.DT. LIT.(A u.B3)=GERMANISTIK I	LITERATURWISSENSCHAFT (G ohne 133)= GERMANISTIK II	FACHDIDAKTIK (C)	SPRACHPRAXIS (D)
<b>1. Fachsemester</b> Pflicht	SWS	SWS	SWS	SWS
Wahlpflicht	Einf.i.d.MITTELHOCHDEUTSCHE (S) A4/B3 VORLESUNG, z.B.medäv- vistisch (1.-4.FS.!) 83 2	Einf.i.d.Stud.d.Neueren dt.Lit.wiss.r(S) I31/82 VORLESUNG B... ohne 83 (1.-4.FS.!) 2		
<b>2. Fachsemester</b> Pflicht	Einf.i.d.SYNCHRONE Sprach- wiss. (S) A2/AI 2	Einf.i.d.Stud.d. Neueren dt Lit.wiss.II (S)81/B2/B...2		
Wahlpflicht	VORLESUNG, z.B.lingu- istisch (1.-4.FS.!) A... 2	VORL./LIT.ÜBUNG, z.B. B... ohne 83 2		
<b>3. Fachsemester</b> Pflicht	Einf.i.d.Histor.Sprachbe- trachtg.(AHD) (S)A4/A1 2	EINFÜHRUNG... III (S) BI 2		
Wahlpflicht	KURS.LEKT./ÜBG. (niederl.), z.B. 83 2	VORL./LIT.ÜBG., z.B. B... ohne B3 2		
<b>4. Fachsemester</b> Pflicht	PROSEMINAR (ling.o.medäv.) (S) A.../B3 2	PROSEMINAR (S) B... ohne 83 2	Möglich als zusätzliche Wahlpflichtveranstaltung: Einf.i.d.Sprach-/Literatur/A didaktik(im Grundstudium ) 2	Möglich als zusätzliche Wahlpflichtveranstaltung zum Grundstudium
Wahlpflicht	VORL./LEKT.OBG.(dän./gotl) oder z.B. A... 2 im 1.-4. FS: 4 SWS Wahl aus	VORL./LIT.ÜBG.,z.B. B... ohne 83 2 A oder/und B oder	und C oder	und D
	<b>NACHWEIS (SCHEINE, Belege, LAT. Kenntnisse) DER MINDESTANFORDERUNGEN=BESCHEINIGUNG über das erfolgr. abgeschlossene GRUNDSTUDIUM</b>			

**ANHANG: STUDIENPLAN (§ 14 StO) zum LEHRAMTSSTUDIUM IM FACH DEUTSCH AN DER UNIVERSITÄT BONN (2)**

HAUPTSTUDIUM	SPRACHWISS./MA.DT.LITERATUR (A u.83) =GERMANISTIK I	LITERATURWISS. (B ohne B3) = GERMANISTIK II	FACHDIDAKTIK (C)	SPRACHPRAXIS (D)
<b>5. Fachsemester</b> Pflicht	SWS 1 Hauptseminar (S) A... ohne A4 (5.-8.FS.) 2	SWS 1 Hauptseminar (S) B... ohne 83 (5.-8.FS.) 2	SWS Einf.i.d.Sprach-/Litera- turdidaktik (S) C3/C4 2	SWS Sprecherziehung (5.-8.FS.) 2
Wahlpflicht	Vorlesung A.../B3 2	Vorlesung 8... ohne 83 2		
<b>6. Fachsemester</b> Pflicht	I Hauptseminar (S) A4 und 83 (5.-8.FS.) 2		Einf.i.d.Literatur-/Sprach- didaktik C4/C3 2	
Wahlpflicht	Vorlesung A.../B3 2	Vorlesung B... ohne 83 2		
<b>7. Fachsemester</b> Pflicht			1 Hauptseminar (S) C... 2	
Wahlpflicht	1 Lehrveranstaltung A.../B3 2	1 Hauptseminar B... ohne B3 2		
<b>8. Fachsemester</b> Pflicht	1 Studiennachweis (nach § 11, oder B3 Oder B ohne 83 2 SW3	1, Abs. 3) (5.-8.FS.) A... 3	Schulprakt.Studien (5.-8.FS.) 2	
Wahlpflicht	1 Lehrveranstaltung 4. .. /8 3 2	1 Lehrveranstaltung 8... ohne B3 2	1 Fachdid.LV. C... 2	
	N.B.: Im Wahlpflichtbereich des HS. (5.-8. FS.) sind unter angemessener Berücksichtigung der Teilgebiete (Pflicht- und Wahlpflichtbereich zusammen je 3 Teilgebiete nur A oder A mit 83 und B, zwei Teilgebiete C) 16 - 20 SWS insgesamt nachzuweisen.			

**Hinweis:** Soll im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe II gleichzeitig auch die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I erworben werden, sind zusätzlich (zu den im Studienplan angegebenen) Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 - 8 SWS aus den Bereichen A, B und C zu besuchen. Aus dem Bereich C sind wenigstens 4 SWS zu wählen unter besonderer Berücksichtigung des stufenspezifischen Lehrangebots (s. 10 AbE. 3 StO).

---

---

---

---

---

---